

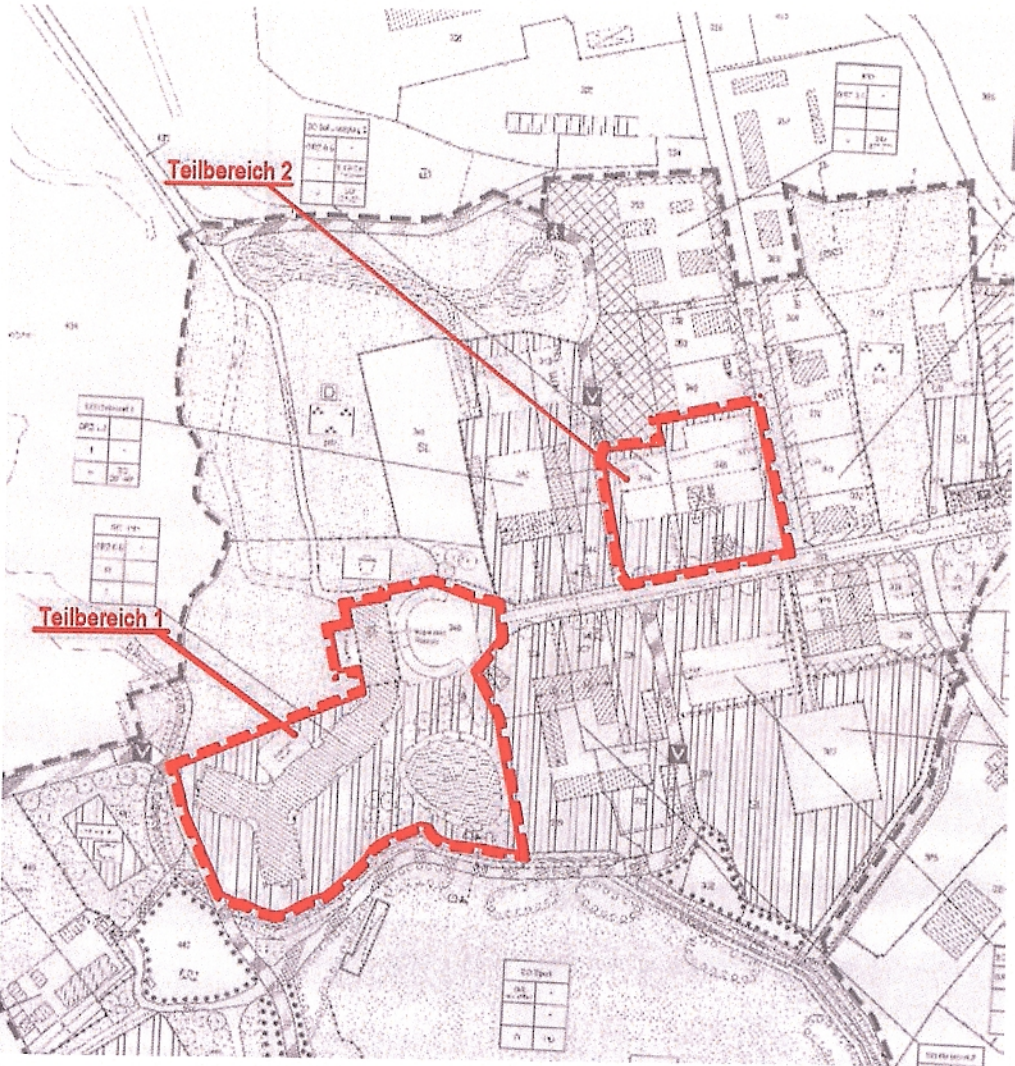








**Anlage 1:** Auszug aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Teschow Dorf" der Stadt Teterow  
Planzeichnung - Teil A (unmaßstäbliche Darstellung)



|          |   |
|----------|---|
| SO Hotel |   |
| GRZ 0,6  | - |
| III      | - |
| a        |   |

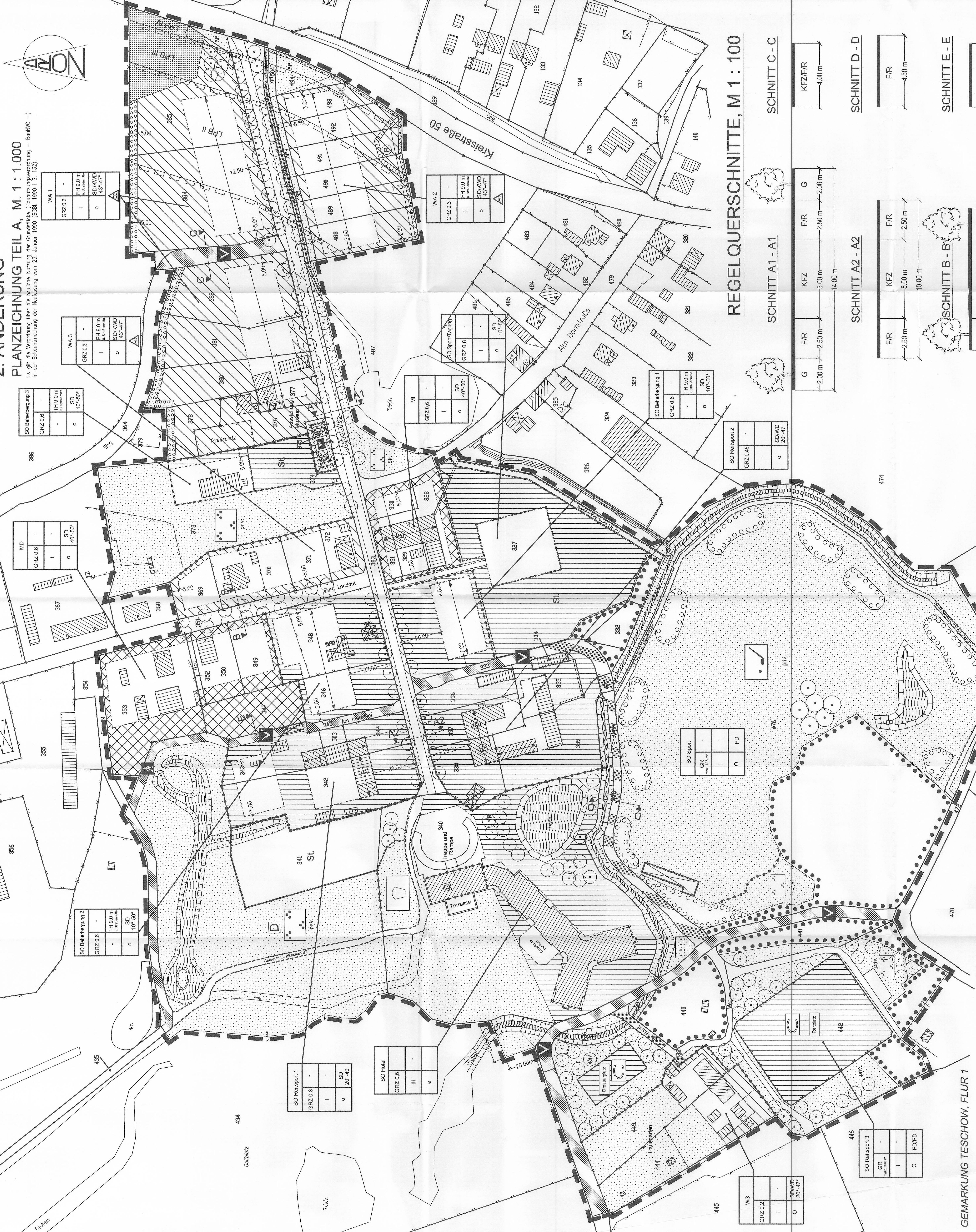
|                   |                             |
|-------------------|-----------------------------|
| SO Beherbergung 2 |                             |
| GRZ 0,6           | -                           |
| -                 | TH 9.0 m<br>ü. Straßenmitte |
| o                 | SD<br>10°-50°               |



# BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TESCHOW DORF"

## 2. ÄNDERUNG

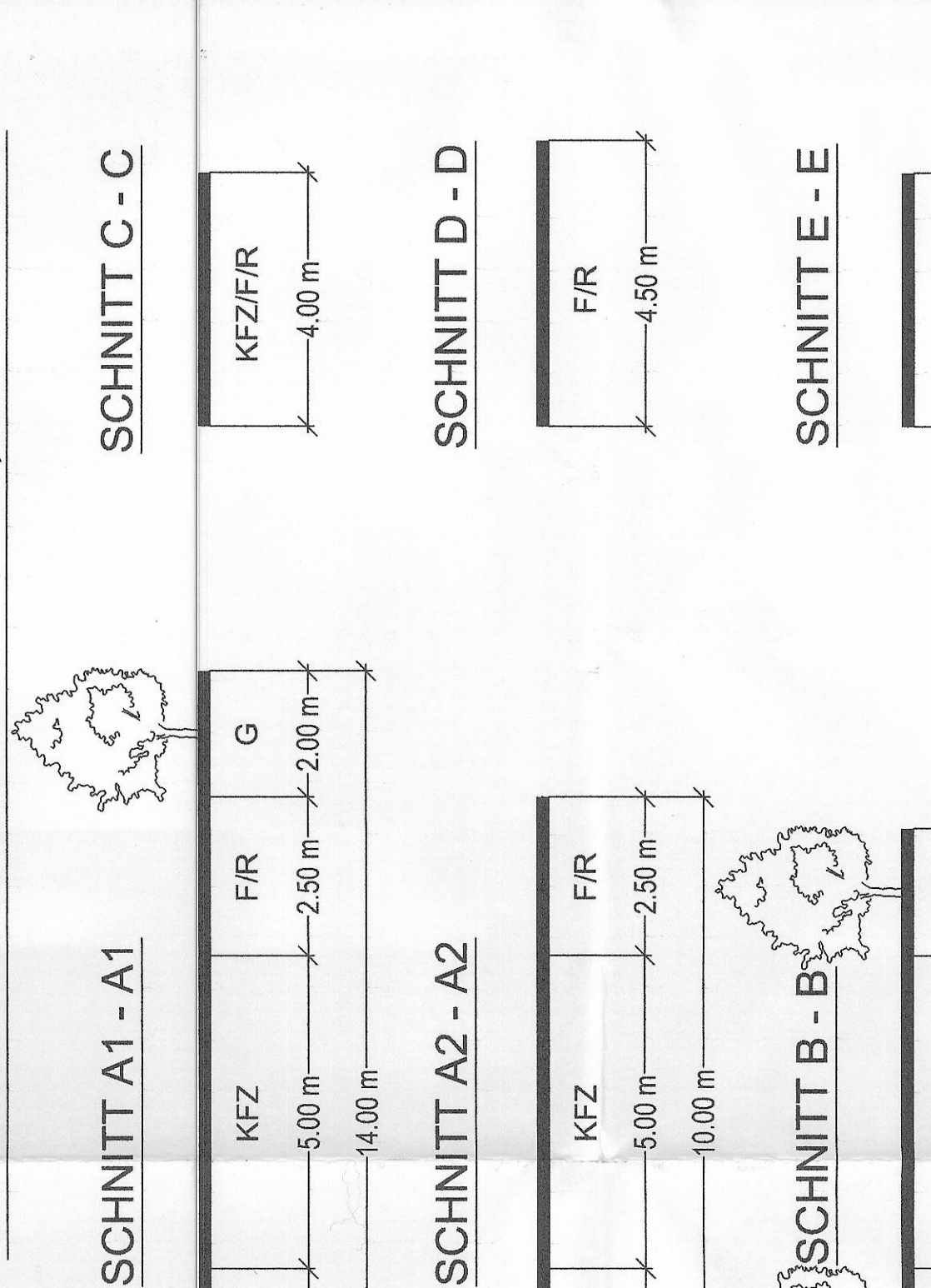
**PLANZEICHNUNG TEIL A, M. 1 : 1.000**



## ZEICHENERKLÄRUNG

| ES GILT DIE PFLANZENVERORDNUNG 1990 - PLANTV 90 |                                                                                   | RECHTSGRUNDLAGE                                                   |                                                                           |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| PFLANZEN                                        | ERLÄUTERUNGEN                                                                     |                                                                   |                                                                           |
| <b>1) FESTSTELLUNGEN:</b>                       |                                                                                   |                                                                   |                                                                           |
| <b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>                |                                                                                   |                                                                   |                                                                           |
|                                                 | KLEINWohnungsGEBIETE                                                              | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaupBz.<br>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO<br>§ 2 BauNVO |                                                                           |
|                                                 | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE                                                            | § 4 BauNVO                                                        |                                                                           |
|                                                 | DORFGEBIET                                                                        | § 5 BauNVO                                                        |                                                                           |
|                                                 | MISCHGEBIET                                                                       | § 6 BauNVO                                                        |                                                                           |
|                                                 | SONSTIGE SONDERGEBIETE, Z.B.: BEHERRIGUNG, HOTEL, SPORT, REISSTOPF, SHOW/PAVILLON | § 11 BauNVO                                                       |                                                                           |
| <b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>               |                                                                                   |                                                                   |                                                                           |
| <b>GRUNDFLÄCHENZUHL. (GRZ)</b>                  |                                                                                   |                                                                   |                                                                           |
| GRZ 0,6                                         | GRUNDFLÄCHE (GR) MIT MAXIMALE FLÄCHENWEGE                                         | § 9 Abs. Nr. 1 BaupBz.<br>§ 9 Abs. Nr. 1 BauNVO<br>§ 19 BauNVO    |                                                                           |
| GR max. 300 m <sup>2</sup>                      |                                                                                   |                                                                   |                                                                           |
| I - III                                         | ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE, ALS HOCHSTMASS                                          |                                                                   |                                                                           |
| Fl 9,0 m                                        | HÖHE BAULICHER ANLAGE IN METERN ÜBER IHREM BEZUGSPUNKT                            |                                                                   |                                                                           |
| Fl 12,0 m                                       | MAXIMALE BAULICHE ANLAGEHÖHE ÜBER IHREM BEZUGSPUNKT                               |                                                                   |                                                                           |
| TH 9,0 m                                        | MAXIMALE TRAMPFHOHE (TH, Z.B. 9,0 METER                                           |                                                                   |                                                                           |
| <b>BAUWEISE BAULICHEN BLAGENREZEIN</b>          |                                                                                   |                                                                   |                                                                           |
|                                                 |                                                                                   |                                                                   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BaupBz.<br>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO<br>§ 22 und 23 BauNVO |

REGELQUERSCHNITTE, M 1 : 100



TEXT (TEIL B)

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- [illegible]

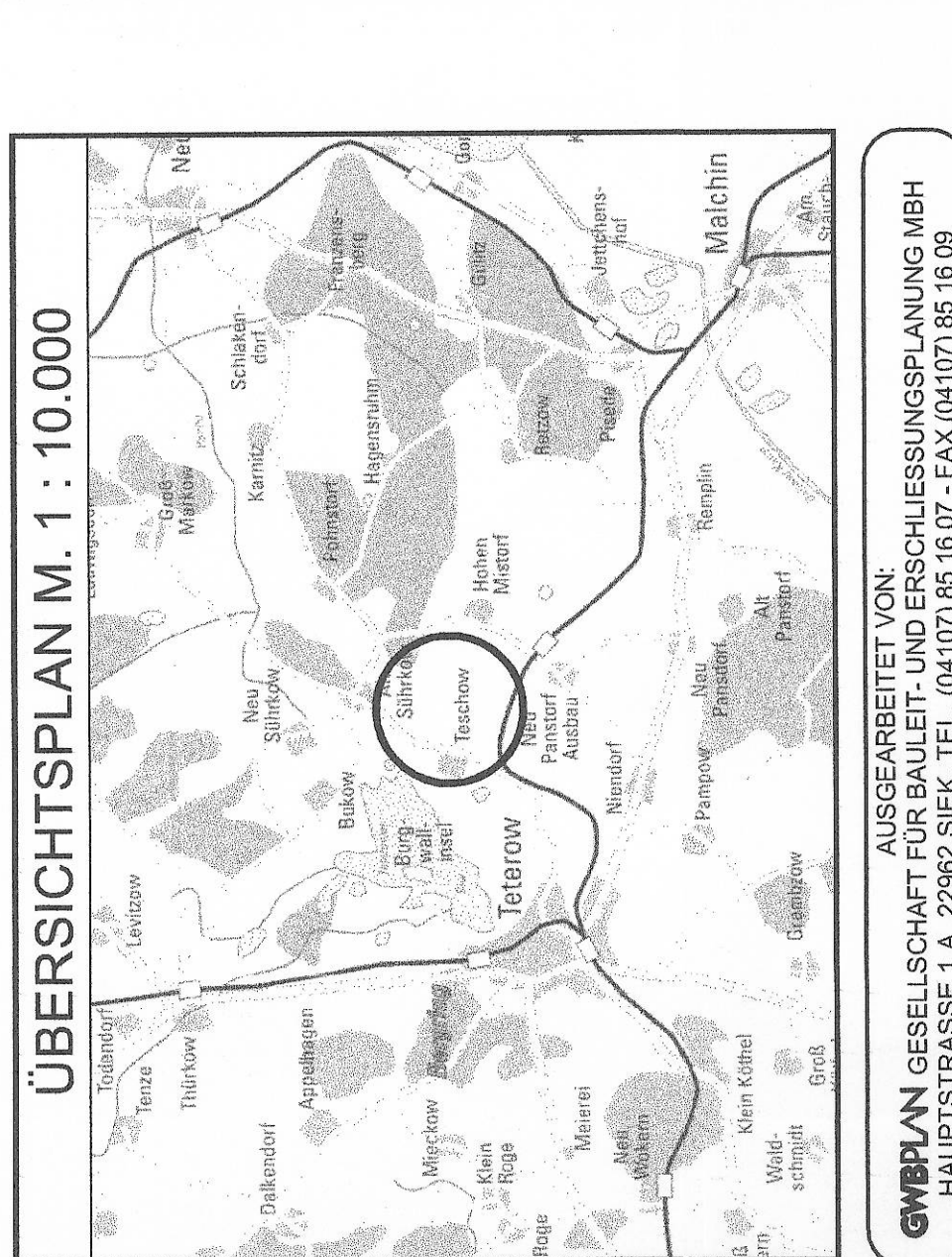
2. Maß der baulichen Nutzung / Grundfläche  
78 10 8 15 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90 95 100

- [illegible]

4.11 Im Sonstigen Sondergebiet "Sport" ist ein naturnahes Kleingewässer von ca. 850 qm anzulegen. Neugestaltete

- [illegible]

STADT TETEROW  
BEBAUUNGSPLAN NR. 31  
"TESCHOW DORF"  
2. ÄNDERUNG



Abt. 3 und des § 10 des Bürgerbuches in der Fassung der *Rechtsprechung vom 18. März 1937* (RGSt. 13, 200) und *Rechtsprechung vom 19. März 1937* (RGSt. 13, 200). Nach § 86 der Landesordnung M-V (LbOrd M-V vom 27.04.1938 (GS-M-V. Nr. 2130-3) ist die Beschäftigung durch die Stadtverwaltung Teltow, vom *„Liesdorf“* ausgehend, eine solche, die die Beschäftigung des Bürgersplans Nr. 37 für den Gebiet „Teschlow Dorf“ bestehend aus der Gemarkung (Teil A) und dem Text (Teil B) umfasst.

[illegible][illegible][illegible]

...den, den Leitungs...

...den Stand vom 3.5.2007 als richtig beschließt.

...ressensprüche können nicht abgelehnt werden. Der Bestand des Boenordnungsverfahrens wird

Stegshofen  
Stegshofen  
Stegshofen

Dipl.-Ing. (univ) Ralf Hermanding  
Öffentlich best.-ing.

Stotzvertreibung hat die vorgeschriebenen Anordnungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.03.2003 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 für das Gebiet "Siedlung Dorf", bestehend aus der Bezeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.03.2003 von der Stotzvertreibung in der Fassung (§ 7 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stotzvertreibung in § 60.03.2003 geneigt.

Dr. AC 03

*Detmar*  
Bürgermeister

Segeßdruck

Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Teschow Dorf",  
entstandend aus der Ponzzeichnung (teil A) und dem Text (teil B), wird hiermit aufgestellt.

Beabsichtigt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Teschow Dorf" durch

....., in wirt. getrenntm. Aufwand des Art. 23.  
gew. den 19.08.03  
.....  
Steffmann

Siegelsdruck  
Bürgermeister

**spezifischen**

in den festgestellten Baupunkten, mit Ausnahme des sonstigen Sondergebietes "Sport/Ögung" und des Mangrobieles, sind Dächer nur mit roten bis braunen, unelerten Ton- und Blendziegeln, oder als Metall- oder Kunststoffdeckung mit Grundriss und Abweichungen von der festgestellten Dachneigung möglich.

Dies nach dem Gedächtnis im Sonntags-Scenepiekt "Sort" ist extensiv zu begreifen. Die gesamte Breite der Guben auf einer Distanz von höchstens 40 % der Laufweite betragen.

**Freidungen:**

In den Baugruben sind Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur gestattet ab: 1) mit stützungsgeeigneten und einheimischen Umlagepflanzen der Planzeits E Die Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten.

Bevorzugung: Die Ulla darf 75 cm nicht überschreiten.

benutzten. In den Baugebieten sind Werkschuppen und Vorratskomplexe nur in der Erdgeschosszone von Gebäuden zulässig. Binnendeckung ist nicht zulässig.

**Wasserstoff:**

Avogadro's gering verdichtete Oberflächewasser ist – mit Ausnahme des Sanftigen Siedegases "Hydrogen" – auf den Grundrücken der Verklebung zu bringen, soweit es die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen, bzw. weiterverarbeiten.

Bereitete Flächen auf den Grundrücken sind in vordurchlässiger Bauweise herzustellen, soweit es die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen.

**Wasser:**

Die untere Normcharakter

Für den Ausblick des Ereignisses in Natur und Landschaft sind neben den unter Punkt 3 genannten auch

Machzahlen unterhalb des Geltungsbereiches gemäß § 8 Abs. 3 Bau-Ord. zurechnen. Die Auflistung befindet sich in der Begründung.

Vorschlägen für die zu pflanzenden Bäume und Sträucher (Pflanzenlisten A bis E) befinden sich im Anhang zur Begründung (Anlage 1). Die Pflanzordnung muss den Grundsatzgrößen des Bundes Deutscher Baumschutz (BDB) entsprechen.

Für Baumkronen, die die Erdbenenfläche überragen, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG über die Entfernung von Bäumen. Für die Entfernung von Bäumen und Beständen für Baumaßnahmen sind die Festsetzungen eines Mannabemes und Bestimmung des Landesamtes für Baumanordnung in unverschiedener Hinsicht zu erfüllen. Die Verpflichtung erfolgt durch Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Im Plangebiet sind Aufnahmepunkte vorhanden. Wenn diese von Bauraßnahmen betroffen werden, sind die Pläne vor Baubeginn (ca. 6 Wochen) an das Kataster- und Vermessungsamt einzureichen und der Auftrag zur Sicherung bzw. Verlegung dieser Punkte zu erteilen.



